

## **5. Änderungssatzung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Denkingen**

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen am 19.12.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Denkingen vom 13.09.2011 beschlossen:

### **§ 1**

Der § 42 der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr (Abs. 2 und 3) und einer Niederschlagswassergebühr (Abs. 4).

(2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser: 2,47 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,47 €.

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche:  
0,39 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Denkingen, 19.12.2023

Fabian Biselli  
Bürgermeister